

Z-Pool-Tool – Allgemeinen Geschäftsbedingungen¹

1 Einleitung

Dieses Dokument enthält die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzerschaft (siehe Abschnitt 2) des Z-Pool-Tools (im Folgenden: ZPT), einer Technologieplattform, welche eine Software-Plattform zur Verwaltung von Studieninteressierten-Pools (Personen, die zugestimmt haben, für Forschungsprojekte angefragt zu werden) entwickelt und betreibt. Das ZPT bietet zusätzlich einen eigenen, fächerübergreifenden Studieninteressierte-Pool, den UZH-Pool, an.

Das ZPT ist eine Technologieplattform der Universität Zürich (UZH), die an der Digital Society Initiative der UZH angegliedert ist. Das ZPT wie auch der UZH-Pool steht allen Forschenden der DIZH-Hochschulen (Digitalisierungsinitiative des Kantons Zürich²) und der ETH Zürich sowie ihren Partner-Organisationen gemäss den hier beschriebenen Bedingungen zur Verfügung.

Voraussetzung für die Nutzung der Software-Plattform des ZPT ist der Erwerb einer Nutzungsberechtigung inkl. allfälligem Speicherplatz für die Pool-Daten³, mit der Entgelt und der Zugangsmodalitäten schriftlich vereinbart werden, so dass mit der ZPT-Software-Plattform ein Studieninteressierten-Pool aufgebaut und verwaltet werden kann.

Zielsetzung, Organisation und Administration des ZPT als Technologieplattform sind hier nicht thematisiert; dies wird in der entsprechenden Geschäftsordnung dargelegt.⁴

2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Begriffe definiert:

Leitung: Dies ist die für den Betrieb der Technologieplattform ZPT verantwortliche Person. Sie wird vom Steuerungsausschuss ZPT eingesetzt. Die Leitung vergibt Berechtigungen zur Nutzung der ZPT-Software-Plattform für den Betrieb eines Studieninteressierten-Pools an Poolbetreibende bzw. Poolbetreiber:innen (Definition siehe unten). Sie stellt sicher, dass die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (Ziffer 4) bzw. den Poolbetreibenden zur Kenntnis gebracht werden (Ziffer 5).

Studieninteressierte-Pool: Dieser Begriff bezeichnet eine eigenständig durch einen Poolbetreibenden verwaltete Datenbank von Studieninteressierten.

¹ Version 14 vom 6. Dezember 2024

² Konkret sind das die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH), die Universität Zürich (UZH), die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und die Zürcher Hochschule der Künste).

³ Die Pool-Daten können entweder auf eigenen Servern des Poolbetreibenden oder aber auf dem Datenbankserver der zentralen Informatik der UZH abgelegt werden. Der Poolbetreiber:in entscheidet, welche Variante gewählt wird. Siehe auch Punkt 7.2.

⁴ Die Geschäftsordnung des Z-Pool-Tools ist auf der Homepage des Z-Pool-Tools: <https://www.zpooltool.uzh.ch/de.html> abgelegt.

Studieninteressierte-Profil: Dieser Begriff bezeichnet den Umfang und die Art der Felder für die Daten der Studieninteressierten, die in einem Studieninteressierten-Pool erfasst werden.

Poolbetreiber:innen bzw. Poolbetreibende⁵: Diese Begriffe bezeichnen Organisationseinheiten einer DIZH Hochschule oder der ETH Zürich (z.B. ein Institut oder ein Departement), welche einen Studieninteressierten-Pool mit der Software-Plattform des ZPT betreiben.

Einem Poolbetreibenden sind mehrere Funktionen zugeordnet, die Aufgaben rund um die Nutzung eines Studieninteressierten-Pools⁶ wahrnehmen. Je nach Grösse des Pools können diese Funktionen auf mehrere Personen verteilt sein:

- **Pool-Besitzer:in:** Der formelle Besitzer eines Pools (z.B. ein Institut, vertreten durch den Institutsleiter). Der Pool-Besitzer ist zur Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung mit dem ZPT befugt und ist dafür verantwortlich, dass die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, die mit dem Betrieb eines Pools verbunden sind, eingehalten werden (siehe dazu Ziffer 4).
- **Pool-Betreiber:in:** Die technisch verantwortliche Person für den Unterhalt eines Pools.
- **Rekrutierer:in:** Die Person, die für die Rekrutierung von Studieninteressierten sowohl für den Pool selbst als auch (im Auftrag der Poolnutzenden) für einzelne Studien verantwortlich ist.

Poolnutzer:innen bzw. Poolnutzende: Diese Begriffe bezeichnen jene Person, die eine einzelne Studie durchführt und dafür die Rekrutierung von Personen eines Studieninteressierten-Pools, der mit der ZPT-Software-Plattform verwaltet wird, in Anspruch nimmt. Ein:e Poolnutzende:r ist ein:e Forscher:in einer DIZH-Hochschule oder der ETH Zürich oder ein/eine Forschungspartner:in eines/r Forschenden dieser Hochschulen. Die Partnerschaft kann aus einer Forschungsk Kooperation oder aus Arbeiten im Rahmen der Lehrverpflichtung der/des Forschenden (z.B. Masterarbeiten) bestehen.

Studieninteressierte: Dieser Begriff bezeichnet Personen, die aufgrund einer informierten Zustimmung für die Teilnahme an Einzelstudien angefragt werden können und damit Teil eines Pools ist. Studieninteressierte werden von einem Poolnutzenden via Poolbetreibende (konkret durch den/die Rekrutierer:in) für die Teilnahme an einer Einzelstudie angesprochen. Durch die informierte Zustimmung zur Teilnahme an einer Einzelstudie wird die Person zu einem Probanden. Studieninteressierte sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz aufgrund einer Selbstdeklaration.

3 Rechte und Pflichten der Leitung des Z-Pool-Tools

3.1 Rechte gegenüber Poolbetreiber:innen

Die Leitung ist für den Betrieb, Unterhalt und Anpassung der ZPT- Software-Plattform gemäss der Geschäftsordnung verantwortlich. Ihre Aufgaben sind in der Geschäftsordnung beschrieben. Die Leitung verfügt insbesondere über folgende Rechte:

- Die Leitung entscheidet darüber, wer auf dem ZPT einen Studieninteressierten-Pool eröffnen darf. Die entsprechenden Kriterien und Verfahren sind im Appendix (A3) erläutert.
- Die Leitung hat das Recht, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie weiteren Pflichten der Poolbetreibende (z.B. Vorliegen eines Notfallkonzeptes für das Vorgehen bei einer festgestellten Verletzung der *Confidentiality*, der *Integrity* und der *Availability* eines Studieninteressierten-Pools) einzufordern und im Verdachtsfalle, eine Verletzung zu prüfen. Wird eine Pflichtverletzung festgestellt, kann die Leitung den Poolbetreibenden zur

⁵ Der Begriff bezeichnet juristische Personen wie Institute und andere Organisationseinheiten; es wird deshalb diese Form verwendet.

⁶ Zusätzlich kann eine Standortleitung bezeichnet werden, die für die Durchführung von einzelnen Studien am Standort mit einer Laborinfrastruktur verantwortlich ist.

Einhaltung der Pflichten auffordern. Sollte es im Wiederholungsfall zu Verletzungen dieser Pflichten kommen, kann die Leitung dem Poolbetreibenden den Weiterbetrieb des Pools verbieten. Die entsprechenden Pool-Daten gehen dann an den Poolbetreiber bzw. die Poolbetreiberin und werden im ZPT gelöscht.

- Die Leitung kann die maximale Höhe der Gebühren der Poolbetreibenden beschränken, welche sie den Poolnutzenden verrechnen.
- Die Leitung fordert bei den Poolbetreiber:innen die Einhaltung ihrer Pflichten gegenüber den Poolnutzer:innen ein, sollten diese Pflichtverletzungen begehen.

3.2 Pflichten gegenüber Poolbetreibenden

Die Leitung hat gegenüber den Poolbetreibenden folgende Pflichten:

- Die Leitung ist für die technische Sicherheit der ZPT-Software-Plattform verantwortlich, mit welcher die Studieninteressierten-Pools betrieben werden. Dies beinhaltet insbesondere den bestmöglichen technischen Schutz gegen unberechtigte Zugriffe auf die einzelnen Studieninteressierten-Pools. Von dieser Verantwortung ausgenommen sind die Cybersicherheits-Verpflichtungen der Poolbetreibende (siehe Ziffer 5.2).
- Betriebsunterbrüche der ZPT-Software Plattform aufgrund technischer Schwierigkeiten werden in der Regel in 10 Arbeitstagen behoben, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.
- Die Leitung ist für die Schulung neuer Poolbetreiber:innen verantwortlich. Durch den Erwerb einer Nutzungsberechtigung hat der Poolbetreibende Anspruch auf zwei Stunden Schulung.
- Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass Poolbetreibende Kenntnis über alle relevanten Datenschutzaspekte (gemäss Ziffer 4) erhalten und sie prüft das Vorliegen dieser Kenntnisse.
- Die Leitung ist für den störungsfreien Betrieb der ZPT-Software-Plattform und der Hardware verantwortlich. Sie ist Ansprechpartner:in der Poolbetreibenden im Fall von technischen Schwierigkeiten beim Betrieb eines Studieninteressierten-Pools (*first-level-support*).

Die Leitung hat keine Verpflichtungen gegenüber den Poolnutzenden mit Ausnahme der Nutzer:innen des UZH-Pools **UZH Research Connect** (s. Abschnitt 3.3). Rechte und Pflichten der Poolnutzenden ergeben sich ausschliesslich aus dem Verhältnis zwischen Poolbetreibenden und Poolnutzenden des jeweiligen Pools.

3.3 Rechte und Pflichten gegenüber Poolnutzenden des Pools: UZH Research Connect

Die Leitung ist zuständig für den Betrieb und Unterhalt des UZH-Pools. Dieser Pool enthält Namen, Kontaktinformationen und weitere einfache Personendaten aller Angehörigen der UZH, die grundsätzlich bereit sind, für Studien angefragt werden zu dürfen und eine entsprechende Zustimmung gegeben haben. Der UZH Research Connect Pool ersetzt einen vormals durch den Rektoratsdienst der UZH verwalteten E-Mail-Verteiler für Forschungszwecke.

E-Mail-Adressen von UZH-Studierenden mit vorliegender Zustimmung für Studienanfragen werden jeweils zu Semesterbeginn in den Pool aufgenommen; Mitarbeitende der UZH werden periodisch für eine Teilnahme am Pool UZH Research Connect angefragt. Die Leitung ist für die fachgerechte Verwaltung des Pools (z.B., Vermeidung von Doubletten) und Einhaltung der Datenschutzbestimmung verantwortlich.

Der Pool UZH Research Connect dient Poolbetreiber:innen als Instrument zur Rekrutierung von Studieninteressierten für die eigenen Pools. Studieninteressierte des Pools UZH Research Connect können in mehreren Pools von Poolbetreibenden vertreten sein. Der Leitung ist es jedoch untersagt, einem Pool-Inhaber oder Nutzer Auskunft darüber zu geben, ob eine bestimmte Person auch an einem anderen Pool teilnimmt. Die Leitung unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Poolbetreibende bezahlen für die Benutzung des Pools UZH Research Connect eine separate Gebühr.

Der Pool UZH Research Connect kann auch direkt von Poolnutzenden für Studienanfragen (nur Online-Studien) benutzt werden. Die Leitung entscheidet über die Zulässigkeit solcher Anfragen. Poolnutzende bezahlen eine Gebühr für die Nutzung von UZH Research Connect, die sich an den bisherigen Gebühren des UZH-Rektoratsdienstes orientieren.

4 Rechte und Pflichten der Poolbetreibenden

Poolbetreibende der ZPT-Software-Plattform richten Studieninteressierten-Pools nach ihren spezifischen Bedürfnissen ein und verwalten diese selbst. Sie erwerben zu diesem Zweck eine Nutzungsbe-
rechtigung der ZPT-Software-Plattform.

4.1 Rechte

Nachfolgend werden die Rechte des Poolbetreibenden gegenüber der Leitung aufgeführt:

- Poolbetreibende können die Dienstleistungen der Leitung gemäss Nutzungsvereinbarung in Anspruch nehmen.
- Poolbetreibende können Studieninteressierte aus dem UZH Research Connect Pool für den eigenen Studieninteressierten-Pool rekrutieren; die Häufigkeit dieser Abfragen werden von der Leitung des ZPT definiert. Es steht ihnen frei, weitere Kanäle für die Rekrutierung zu nutzen.
- Poolbetreibende dürfen Gebühren für die Nutzung des eigenen Pools von Poolnutzenden erheben unter Beachtung der Prinzipien in Ziffer 8.1. Sie informieren die Leitung einmal jährlich über die Höhe der Gebühren.
- Poolbetreibende dürfen bestimmen, welche Kriterien Poolnutzende erfüllen müssen, damit sie ihre Studieninteressierten-Pools nutzen dürfen. Diese Kriterien werden auf der Website <https://www.zpooltool.uzh.ch/de.html> öffentlich gemacht.
- Poolbetreibende dürfen auch einen geschlossenen Studieninteressierten-Pool eröffnen, der ausschliesslich dem Forschungsinteresse des Poolbetreibenden dient oder nur einer geschlossenen Gruppe von Poolnutzenden zur Verfügung steht. Geschlossene Studieninteressierten-Pools werden auf der ZPT-Website nicht gelistet. Studieninteressierte eines geschlossenen Pools müssen vom Poolbetreibenden informiert werden, dass sie ausschliesslich für Forschungszwecke des Poolbetreibenden oder der geschlossenen Gruppe angefragt werden.
- Poolbetreibende können in einer jährlichen Versammlung Wünsche zur Erweiterung der ZPT-Software-Plattform beantragen. Die Umsetzung erfolgt gemäss der Geschäftsordnung des ZPT.
- Der Poolbetreibende kann selbständig entscheiden, dass einer seiner Studieninteressierten-Pool aufgelöst wird. Der Poolbetreibende ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche Daten, die durch die ZPT-Software-Plattform verwaltet werden, zu löschen und die Leitung des ZPT entsprechend zu informieren.

Grundsätzlich gilt, dass niemand einen rechtlichen Anspruch auf die Nutzung der ZPT-Software-Plattform hat.

4.2 Pflichten

Stellt der Poolbetreibende den Antrag zum Erhalt einer Nutzungsberechtigung an der ZPT-Software-Plattform für den Aufbau eines eigenen Studieninteressierten-Pools, muss der Poolbetreibende der Leitung folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Name und Adresse sowie institutionelle Zugehörigkeit (Hochschule, Institut).

- Allgemeiner Zweck der Forschung, für den die Studieninteressierten rekrutiert werden sollen.
- Voraussichtliche Grösse des Pools (Grössenordnung; klein: <1'000, mittel: 1'000-10'000, gross: >10'000 Personen).
- Geplante Art und Weise und Häufigkeit der Rekrutierung von Personen zur Bildung des Studieninteressierten-Pools.
- Information darüber, ob die Pool-Daten in eigenen Servern oder aber auf der Dateninfrastruktur des Z-Pool-Tools (Datenbankserver der Zentralen Informatik der UZH) gespeichert werden. In letzterem Fall benötigt die ZPT-Leitung zusätzliche Informationen vom Poolbetreibende (z.B. Zugangs- und Verbindungsdaten) und es können zusätzliche Kosten anfallen bei sehr grossen Datenbanken; diese werden separat verrechnet.
- Interne Organisation des Poolbetreibendes (z.B. Angaben zu den verschiedenen Funktionen, die den Studieninteressierten-Pool bewirtschaften; siehe Ziffer 2)
- Zugangsbedingungen für Poolnutzende (z.B. in Bezug auf die Art der Studien wie etwa Ausschluss von Täuschung oder Einordnung als einen geschlossenen Studieninteressierten-Pool.
- Informationen über Höhe der Gebühren für Poolnutzende.
- Information über Massnahmen zur Umsetzung der Datenschutzbestimmungen und der Datensicherheit gemäss Ziffer 4.

Hinsichtlich des Betriebs des Studieninteressierten-Pools hat der Poolbetreibende folgende Pflichten gegenüber der Leitung:

- Der Poolbetreibende erstellt ein Notfallkonzept, wie bei einer Verletzung der *Confidentiality*, der *Integrity* und der *Availability* des eigenen Studieninteressierten-Pools vorgegangen wird. Das Notfallkonzept muss vor der Einrichtung des Studieninteressierten-Pools von der Leitung bewilligt sein.
- Wenn der Betrieb des Pools den Einbezug Dritter für die Datenverarbeitung verlangt (was insbesondere für den Betrieb des SMS-Gateways der Fall sein kann), so sorgt der Poolbetreibende für das Vorliegen eines entsprechenden Rahmenvertrags.
- Der Poolbetreibende stellt sicher, dass die Poolnutzenden vor der Durchführung ihrer Studie allfällig notwendiger Begutachtungen ihrer Studien (z.B. durch Ethikkommissionen oder Datenschutzabteilungen der jeweiligen Institutionen) vorgenommen haben.
- Der Poolbetreibende stellt sicher, dass keine Forschungsdaten (d.h. Daten, welche Studien von Poolnutzenden unter Benutzung des jeweiligen Pools generieren) im Pool selbst gespeichert werden.
- Der Poolbetreibende etabliert geeignete Mechanismen zur Vermeidung von «Datenfriedhöfen» (also von nicht mehr aktuellen Profilen von Studieninteressierten); beispielsweise, indem die Profile von Personen mit ungültigen E-Mail-Adressen gelöscht werden.
- Der Poolbetreibende erstattet jährlich der ZPT-Leitung Bericht über die Anzahl Personen in seinen Studieninteressierten-Pools, über Rekrutierungsmassnahmen, über die Anzahl der durchgeführten Studien, über Einnahmen und über Vorfälle bezüglich Datensicherheit (letzteres jeweils umgehend auch an die UZH Zentrale Informatik und den UZH CISO). Diese Informationen werden für einen kurzen Jahresbericht der Technologieplattform verwendet, der allen Poolbetreibenden verfügbar gemacht wird.
- Auf Anfrage der Leitung stellt der Poolbetreibende der Leitung Informationen zur Verfügung, mit denen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen geprüft werden kann.
- Der Poolbetreibende rapportiert auftretende Software-Probleme (Bugs) mit dem ZPT umgehend an die Leitung.

Hinsichtlich des Betriebs des Studieninteressierten-Pools hat der Poolbetreibende folgende Pflichten gegenüber den Poolnutzenden:

- Der Poolbetreibende stellt sicher, dass Poolnutzende den Studieninteressierten-Pool für Studien unter Einhaltung datenschutzrechtlicher und ethischer Verpflichtungen⁷ benutzen, indem er eine entsprechende Zusicherung vom Poolnutzende einfordert (beispielsweise das Feedback aus der Benutzung der DESAT-Checkliste⁸). Eine Kontrolle der einzelnen Projekte (Compliance-Prüfung) durch den Poolbetreibende ist nicht erforderlich.
- Falls die Benutzung eines Studieninteressierten-Pools für Poolnutzende kostenpflichtig ist, werden die Nutzungsbedingungen (Kosten und gelieferter Service) gegenüber den Poolnutzenden klar ausgewiesen. Vorbehältlich höherer Gewalt oder Ausfällen der ZPT-Software-Plattform (Zuständigkeit der Leitung) richtet sich der Betrieb der Studieninteressierten-Pools an dieser vereinbarten Vorgabe.

Hinsichtlich des Betriebs des Pools hat der Poolbetreibende folgende Pflichten gegenüber den Studieninteressierten:

- Der Poolbetreibende stellt mit technischen und organisatorischen Massnahmen (insbesondere durch Überbindung der entsprechenden Rechtspflichten auf die Poolnutzenden) sicher, dass alle Datenschutzrechte der aus dem Pool des Poolbetreibendes gezogenen Personendaten von Studieninteressierten formell gewahrt werden (Ziffer 7). Dies betrifft insbesondere das Einholen der informierten Zustimmung zur Teilnahme am Studieninteressierten-Pool, die Ermöglichung des individuellen Zugriffs der Studieninteressierten zu ihrem Profil und die Umsetzung der Löschung der Pool-Daten auf Wunsch der Studieninteressierten.
- Jeder Poolbetreibende erstellt die Profile der Studieninteressierten in seinen Pools unabhängig von den Profilen anderer Studieninteressierten-Pools.

5 Rechte und Pflichten der Poolnutzenden

Poolnutzende sind Forschende oder andere Angehörige einer DIZH-Hochschule oder der ETH, die einen Studieninteressierten-Pool für ihre Forschung oder hochschuleigenen Interesse (z.B. Studien für neue Lehrangebote der UZH), die einen einzelnen Pool eines Poolbetreibendes gemäss dessen Massgabe für einzelne Studien benutzen. Dafür kann vom Poolnutzende eine Gebühr verlangt werden.

5.1 Rechte

Nachfolgend werden die Rechte der Poolnutzenden gegenüber dem Poolbetreibende aufgeführt:

- Die Poolnutzenden dürfen den Studieninteressierten-Pool nach Massgabe des Poolbetreibendes benutzen und erhalten die gemäss den Nutzungsbedingungen definierten Leistungen für den Zugang zu den Daten des Studieninteressierten-Pools.

⁷ Dies gilt insbesondere bezüglich der gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und des Humanforschungsgesetzes.

⁸ Das Datenschutz- und Ethik Self-Assessment Tool (DESAT) der UZH erlaubt allen Forschenden der UZH eine Selbstbeurteilung allfälliger datenschutzrechtlicher und ethischer Fragen der eigenen Projekte und gibt Hilfestellung, wie diese angegangen werden können. Mehr Informationen: <https://www.rud.uzh.ch/de/angebot/datenschutzrecht/research/desat.html>

- Stellen die Poolnutzenden eine Verletzung der Pflichten des Poolbetreibenden gegenüber ihnen fest, können sie die Einhaltung der Pflicht durch den Poolbetreibende bei der der Leitung einfordern. Diese kann dann nach Massgabe der Situation die notwendigen Schritte einleiten.

5.2 Pflichten

Die Poolnutzenden haben gegenüber Poolbetreibenden und Studieninteressierten folgende Verpflichtungen:

- Die Poolnutzenden geben dem Poolbetreibenden folgende Informationen zur Beurteilung des Antrags zur Nutzung des Pools:
 - Name, Adresse, Institutsangehörigkeit und Kontaktangaben (Telefon und/oder E-Mail).
 - Projekttitel und -beschreibung; inkl. Spezifika zur Abklärung der Nutzungskriterien.
 - Beschreibung der gewünschten Stichprobenmerkmale.
- Die Poolnutzenden führen ihre Studien unter Einhaltung der geltenden Gesetze (insbesondere Humanforschungsgesetz) sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Poolbetreibenden durch und prüfen ihre Studien diesbezüglich den Gepflogenheiten der jeweiligen Disziplin (z.B. unter Nutzung von DESAT; Fussnote 8).
- Die Poolnutzenden befolgen die Regeln zum Umgang mit den Daten der Personen, die für ihre Studien rekrutiert werden. Dies umfasst insbesondere die (adaptiert an die konkreten Umstände der Studie) sachgerechte, Ethik- und Rechtskonforme Information über das Forschungsvorhaben der Personen, die zur Teilnahme an der Studie eingeladen werden.

6 Rechte und Pflichten der Studieninteressierten

6.1 Rechte

- Studieninteressierte haben das Recht an einem oder mehreren Studieninteressierten-Pools teilzunehmen.
- Die Studieninteressierten geniessen alle Datenschutzrechte gemäss Ziffer 7.
- Es besteht kein Recht auf Teilnahme an einer einzelnen Studie eines Poolnutzenden.

6.2 Pflichten

Studieninteressierte eines Pools verpflichten sich, wahrheitsgemäss die Fragen der studienspezifischen Spezifika der einzelnen Studieninteressierten-Pools zu beantworten.

Werden diesbezüglich Pflichtverletzungen festgestellt oder treten andere Gründe auf, die mit der Teilnahme an einem Studieninteressierten-Pool nicht vereinbar sind, kann der Poolbetreibende eine Person aus seinen Studieninteressierten-Pools ausschliessen. Die ausgeschlossene Person wird über den erfolgten Ausschluss informiert.

7 Datenschutz

7.1 Datenschutzregeln

Durch die ZPT-Software-Plattform werden Personendaten datenschutzkonform gemäss der informierten Einwilligung der studieninteressierten Person – im Minimum sind dies Name und Kontaktdaten (in der Regel sind dies E-Mail-Adresse und Telefon) der Person.

Grundsätzlich gilt, dass mit in den Studieninteressierten-Pools, die mit der ZPT-Software-Plattform betrieben werden, keine besonders schützenswerten Personendaten gespeichert werden dürfen. In die Kategorie «besonders schützenswerte Personendaten» fallen insbesondere Gesundheitsinformationen, Informationen zur religiösen oder politischen Gesinnung sowie zur geschlechtlichen Orientierung.⁹

Bei der Eröffnung eines Studieninteressierten-Pools prüft die Leitung, welche Daten konkret für den Studieninteressierten-Pool erhoben werden (Studieninteressierten-Profil) und wie gross der geplante Pool werden soll. Ergebnis der Prüfung ist ein kurzer Bericht zuhänden des Poolbetreibenden, der festhält und begründet, welche Datenschutzregeln für den Poolbetreibende gelten. Der Bericht wird von der Leitung archiviert.

Alle Poolbetreiber:innen müssen die folgenden Datenschutzregeln einhalten. Sie werden bei der Umsetzung durch die ZPT-Leitung in Form einer Pflichterfüllung unterstützt:

- Für alle Studieninteressierten des Pools wird die informierte Zustimmung für die Teilnahme am Pool erhoben und durch den Poolbetreibenden auf einem passwortgeschützten Server abgespeichert. Die in der Zustimmung zu erhebenden Punkte sind im Anhang unter Punkt 1 aufgeführt.

Damit einhergehende Pflichten:

- Die *Leitung* stellt sicher, dass das Studieninteressierten-Profil ein Feld für die Akzeptanz der Datenschutzerklärung der Studieninteressierten enthält.
- Der *Poolbetreibende* stellt sicher, dass jede neu rekrutierte Person ihre Zustimmung zur Erfassung in einem Studieninteressierten-Pool gemäss der Vorgabe des Studieninteressierten-Profiles gibt.
- Alle Studieninteressierten haben das Recht und die entsprechende technische Möglichkeit, auf ihre im Pool gespeicherten persönlichen Daten zuzugreifen.

Damit einhergehende Pflichten:

- Die *Leitung* stellt sicher, dass die technische Funktionalität des Profil-Zugriffs besteht.
- Der *Poolbetreibende* stellt sicher, dass jede studieninteressierte Person ihre persönlichen Daten, die in seinen Studieninteressierten-Pools gespeichert sind, auf Anfrage jederzeit erhält (unter Sicherung der Abwehr von Betrugsversuchen).
- Alle Studieninteressierten haben das Recht, jederzeit sowie bei jeder Anfrage für eine Studienteilnahme durch Poolnutzende die Teilnahme am betreffenden Studieninteressierten-Pool zu widerrufen, was die Löschung aller persönlichen Daten im betreffenden Studieninteressierten-Pool zur Folge hat.

Damit einhergehende Pflichten:

- Die *Leitung* verpflichtet die Poolbetreibende sicherzustellen, dass die Anfrage-E-Mails von Poolnutzenden den Hinweis auf diese *opt-out*-Möglichkeit immer enthalten.
- Der *Poolbetreibende* stellt sicher, dass die Daten von Personen, die einen Studieninteressierten-Pool verlassen wollen, datenschutzkonform gelöscht werden.
- Wenn die Daten der Studieninteressierten-Pools auf Servern des Poolbetreibenden gespeichert werden (siehe Punkt 4.2.), stellt der Poolbetreibende sicher, dass der Zugang auf die Daten auf definierte Personen begrenzt und gemäss dem aktuellen Stand der Technik gesichert ist.

⁹ Es gilt hierbei für die Auslegung des Begriffs generell die datenschutzrechtliche Definition «besonders schützenswerten Personendaten» gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, 235.1) und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hierzu.

- Der Poolbetreibende stellt sicher, dass nur eine beschränkte Anzahl Personen (in Abhängigkeit von der Grösse des Studieninteressierten-Pools) den Zugang zu dem jeweiligen Studieninteressierten-Pool erhalten, die Einsicht in den gesamten Datensatz des Pools ermöglichen. Diese Personen sind Teil der Organisation des Poolbetreibenden. Sie werden durch den Poolbetreibende auf die Einhaltung der Datenschutzregeln verpflichtet.
- Der/die Rekrutierer:in darf nur auf die Daten des Studieninteressierten-Pools zugreifen, die für die Bestimmung der Stichprobe aus den erfassten Datensätzen benötigt werden, die den Bedürfnissen des Poolnutzenden entspricht. Im Fall von *on-site*-Studien dürfen nur die Namen und Kontaktinformationen der rekrutierten Studieninteressierten zur Anwesenheitskontrolle an den Poolnutzenden weitergegeben werden; diese Daten sind nach Abschluss der Studie zu löschen.

7.2 Software-Funktionalitäten, Datenspeicherung und Anpassungen

Die ZPT-Software-Plattform läuft auf geschützten Servern der UZH und wird von einem technischen Team unterhalten. Die Leitung stellt den Poolbetreibenden Serverkapazitäten an der UZH zur Speicherung und Verarbeitung zur Verfügung. Zugang und Kapazitäten werden von der Leitung bereitgestellt und gepflegt. Kosten für Speicherplatz sind Teil der Gebühr und werden nicht separat verrechnet.

Alternativ können die Daten eines Studieninteressierten-Pools auch auf Servern des Poolbetreibenden gespeichert werden. Die Leitung implementiert dann die sichere Verbindung zwischen Server und ZPT-Software-Plattform.

Die ZPT-Software-Plattform erlaubt insbesondere die Umsetzung folgender Funktionalitäten:

- Studieninteressierten-Profil: In Abhängigkeit von den Bedürfnissen der jeweiligen Studieninteressierten-Pools können alle relevanten Informationen über die Studieninteressierten abgelegt werden.
- Filterregeln: Die Poolnutzenden können Filterregeln zur Zuweisung von Studieninteressierten zu verschiedenen Studien oder einzelnen Experimenten definiert werden.
- Messaging: Studieninteressierte können über das Tool via E-Mail und/oder SMS kontaktiert werden (z.B. zum Versenden von Umfragelinks, Informationen zu Experimenten, kurzfristige Änderungen etc.).
- Mandantenfähigkeit: Jeder Poolbetreibende besitzt die ausschliessliche Datenhoheit über seinen Studieninteressierten-Pools.
- Datenschutz: Die Anforderungen des Datenschutzes sind sichergestellt (s. Kapitel 4.1).

Auf Wunsch von Poolbetreibenden können zusätzliche technische Funktionalitäten eingebaut werden. Die Regeln zur Priorisierung und die Abläufe sind in der Geschäftsordnung des Z-Pool-Tools beschrieben.

Die ZPT-Software-Plattform ist *open source* gemäss Lizenz «GPL-2.0-or-later».

8. Nutzungsgebühren

8.1. Prinzipien

Die Nutzung der Z-Pool Tool Dienste und des Supports ist für alle Poolbetreibenden kostenpflichtig gemäss Preisliste (Ziffer 8.2) zwecks Deckung von Personalkosten, Wartung der ZPT-Software-Plattform und Bereitstellung der Dienstleistungen des ZPT. Es wird unterschieden zwischen einer generellen Gebühr für allgemeine Service-Leistungen und einem Stundensatz für ZPT-Diensten, die ausserhalb dieses Service-Pakets anfallen. Es gelten dabei folgende Prinzipien:

- a) Die Nutzungsgebühren müssen für die Forschenden finanziell vertretbar sein, d.h. sie müssen aus den gängigen Quellen zur Forschungsförderung finanzierbar sein.
- b) Zur Berechnung der Nutzungsgebühren gilt im Weiteren die «Weisung für die Berechnung der Nutzungsgebühren und Produktpreise der Technologieplattformen (TPF)» vom 03.12.2021.
- c) Umsetzbare Sonderwünsche von Poolbetreibenden, welche Anpassungen an der ZPT-Software-Plattform erfordern, werden gemäss Aufwand verrechnet.
- d) Poolbetreibende haben das Recht, von Poolnutzer:innen ihrerseits Gebühren für die Benutzung der eigenen Studieninteressierten-Pools zu erheben. Für diese Gebühren gelten ebenfalls die Grundsätze a) und b).
- e) Grössere Anpassungen an der ZPT-Software-Plattform werden gesondert finanziert.
- f) Kommerzielle Primär- und Poolnutzenden sind bis auf Weiteres von der Nutzung des ZPT ausgeschlossen; eine Erweiterung auf kommerzielle Poolbetreibende bedarf der Zustimmung des Steuerungsausschusses.

Die Abrechnung der Nutzung des ZPT erfolgt jährlich. Gesonderte Dienstleistungen, insbesondere die Anpassung der ZPT-Software-Plattform auf Sonderwünsche werden separat in Rechnung gestellt.

8.2.Preisliste

Die gültige Preisliste für die Nutzung der ZPT-Software-Plattform wird auf der Z-Pool Tool-Website veröffentlicht (siehe im Anhang die Preisliste für den Start im Jahr 2025). Preisänderungen werden den registrierten ZPT-Nutzenden im Voraus per Mail mitgeteilt.

8.3.Refinanzierung von Nutzungsgebühren

Poolbetreibende haben das Recht, für die Benutzung ihrer Studieninteressierten-Pools angemessene Gebühren den Poolnutzenden zu verrechnen, um ihre Gebühr gegenüber dem ZPT zu refinanzieren.

9 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Zulassung von Z-Pool Tool als Technologieplattform durch die Technologiekommission der UZH in Kraft.

Appendix

A1 Elemente der Datenschutzerklärung des Z-Pool-Tools

Datenschutzerklärungen (*Terms and Conditions*) kommen zum Zug, wenn Poolbetreibende des ZPT neue Studieninteressierte für ihren Studieninteressierten-Pool rekrutieren wollen oder wenn Poolnutzende sich an Studieninteressierte eines Studieninteressierten-Pools für eine konkrete Studie wenden. Nachfolgend wird ein generisches Template vorgelegt, das je nach den konkreten Gegebenheiten eines Pools durch den Poolbetreibende angepasst werden soll (poolspezifisch anzupassende Begriffe sind in eckige Klammern in GROSSBUCHSTABEN angegeben):

Studien in Versuchs- oder Laborräumen [KANN GELÖSCHT WERDEN, WENN DER POOL NUR FÜR ONLINE-STUDIEN GEBRAUCHT WIRD]

Die Experimente finden in einem Versuchsraum oder Labor innerhalb der Gebäude [ORTANGABE ERGÄNZEN]. Dabei gelten folgende Regeln:

- *Für jede Studie erhält eine bestimmte Zahl registrierter Personen eine Einladung per E-Mail. Nur eingeladene Personen sind zur Teilnahme an der Studie berechtigt.*
- *Die Einladung enthält alle relevanten Informationen zum Inhalt und der Durchführung der Studie, sowie die Kontaktinformationen zu den Verantwortlichen der Studie. Für eine informierte Zustimmung wird zu Beginn einer Studie über Datenschutz und allfällige Genehmigungen einer Ethikkommission informiert.*
- *Über den in der E-Mail enthaltenen Link können sich Studieninteressierte direkt im System für einen konkreten Termin registrieren oder ihr Interesse an der Studie bekunden bzw. sich auf eine Warteliste eintragen lassen. Mit einer Anmeldung ist die Erwartung verbunden, dass die Person tatsächlich an der Studie teilnimmt; im Fall einer Nichtteilnahme kann die Person für künftige Studien ausgeschlossen werden.*
- *Personen, die sich für eine Studienteilnahme registriert haben, werden mittels E-Mail kontaktiert und über bevorstehende Teilnahmen erinnern. Entscheiden Sie sich eine Handynummer zu hinterlegen, werden ebenfalls Erinnerungs-SMS versendet. In beiden Fällen wird die E-Mailadresse oder die Handynummer von Drittsystemen zur Nachrichtenauslieferung verarbeitet, jedoch nicht gespeichert.*
- *In der Einladung zur Studienteilnahme wird darüber informiert, ob eine Vergütung für die Teilnahme vorgesehen ist. Die Teilnehmenden erhalten ggf. für Ihre Teilnahme unterschiedliche Vergütungen, die durch die Studienleitung definiert werden (z.B. Betrag in CHF, die Teilnahme an einer Verlosung).*
- *Teilnehmende, die sich für eine bestimmte Studie angemeldet haben und nicht bzw. zu spät erscheinen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie damit die Durchführung der Studie wegen Mangel an Teilnehmenden gefährden. Deshalb können Personen, die ohne triftigen Grund nicht erscheinen, von zukünftigen Studien ausgeschlossen werden.*

Online-Studien [KANN GELÖSCHT WERDEN, WENN DER POOL NUR FÜR LABOR-STUDIEN GEBRAUCHT WIRD]

Im Einladungsmail finden Sie einen direkten Link zur Umfrage. Dabei gelten folgende Regeln:

- Für jede Studie erhält eine bestimmte Zahl registrierter Personen eine Einladung per E-Mail. Nur eingeladene Personen sind zur Teilnahme an der Studie berechtigt; eine Weiterleitung des Umfragelinks ist nur dann zulässig, wenn dies explizit im entsprechenden Studienbescrieb gewünscht wird.
- Die Einladung enthält alle relevanten Informationen zum Inhalt und der Durchführung der Studie, sowie die Kontaktinformationen zu den Verantwortlichen der Studie. Für eine informierte Zustimmung wird zu Beginn einer Studie über Datenschutz und allfällige Genehmigungen einer Ethikkommission informiert.
- In der Einladung zur Studienteilnahme wird darüber informiert, ob eine Vergütung für die Teilnahme vorgesehen ist. Die Teilnehmenden erhalten ggf. für Ihre Teilnahme unterschiedliche Vergütungen, die durch die Studienleitung definiert werden (z.B. Betrag in CHF, die Teilnahme an einer Verlosung).

[POOL-NAME]: Rechte und Pflichten der Studieninteressierten

Studieninteressierte sind Personen, deren Kontaktdaten und weitere Informationen im [POOL-NAME] gespeichert sind, damit sie für eine Teilnahme an Einzelstudien angefragt werden können. Für diese Personen gelten folgende Rechte und Pflichten:

- Jede Person im [POOL-NAME] hat ein persönliches, passwortgeschütztes Profil im Pool, aus dem ersichtlich ist, welche Daten von der Person gespeichert sind. Mit der Registrierung zu [POOL-NAME] erstellen Sie ein solches Profil und geben die Zustimmung, für konkrete einzelne Studien angefragt werden zu dürfen.
- Sie sind dazu verpflichtet, für die Erstellung des Profils wahrheitsgemässen Angaben zu Ihrer Person zu machen und sich nicht mehrfach für den gleichen Pool zu registrieren.
- Zur Gewährung der Datensicherheit sind Sie dazu veranlasst, Ihre Zugangsdaten zu Ihrem Profil nicht mit Dritten zu teilen.
- Sie können auf Ihren Account zugreifen und ihre Betroffenenrechte wahrnehmen, d.h. insbesondere den Account jederzeit pausieren oder ganz löschen, damit Sie keine weiteren Studien-einladungen mehr erhalten.
- Die Teilnahmeplätze für Einzelstudien sind limitiert; es besteht kein Recht zur Teilnahme an einer bestimmten Einzelstudie.
- Ihre Identifikationsdaten (Name, Emailadresse, Handy-Nummer) dürfen ausschliesslich von [POOLSPEZIFISCHE BEZEICHNUNG POOLNUTZENDE] der Kantonalen Hochschulen (UZH, ZHdK, PHZH) der ETH Zürich und des Universitätsspitals Zürich für folgende Zwecke nutzen:
 - um das Erscheinen bzw. Nicht-Erscheinen der angemeldeten Teilnehmenden bei Studien zu überprüfen
 - um die Teilnahme an früheren Studien festzustellen
 - um die über die Durchführung oder kurzfristige Absage der Studie zu informieren.
- Ihre in dieser Datenbank gespeicherten Daten bleiben von den in den Einzelstudien gewonnenen Daten getrennt.
- Die in den Einzelstudien gesammelten Daten werden wissenschaftlich durch die [POOLSPEZIFISCHE BEZEICHNUNG POOLNUTZENDE] ausgewertet und sind nicht auf dieser Plattform gespeichert. Für die datenschutzkonforme Bearbeitung der Daten und die Information diesbezüglich an Sie, ist die jeweilige Studienleitung verantwortlich.

- Wenn Sie der Ansicht sind, dass die [POOLSPEZIFISCHE BEZEICHNUNG POOLNUTZENDE] (Personen, welche die Studieninteressierten für Einzelstudien angefragt haben) Pflichtverletzungen im Hinblick auf die oben genannten Punkte begangen haben, können sie sich an den Besitzer des [POOL-NAME] wenden (E-MAIL-ADRESSE/KONTAKTFORMULAR).
- Wenn Sie der Ansicht sind, dass der Besitzer des [POOL-NAME] Pflichtverletzungen im Hinblick auf die oben genannten Punkte begangen haben, können sie sich an die Leitung der Technologieplattform Z-Pool-Tool wenden (z-pool-tool@dsi.uzh.ch).
- Wenn Sie Verletzungen ihrer oben genannten Pflichten begehen oder treten andere Gründe auf, die mit der Teilnahme am [POOL-NAME] nicht vereinbar sind, kann der Besitzer des [POOL-NAME] die Person aus dem Pool ausschliessen. Sie würden dann keine weiteren Einladungen mehr erhalten und das Pool-Profil der Person wird gelöscht. Das Pool-Profil wird auch dann gelöscht, wenn die Kontaktinformationen der Person veraltet sind und eine Kontaktaufnahme deshalb nicht mehr möglich ist.
- Studieninteressierte können beim Besitzer des [POOL-NAME] jederzeit die vollständige Löschung ihrer Daten aus dem Z Pool-Tool verlangen.

[POOL-NAME]: Rechte und Pflichten der [POOLSPEZIFISCHE BEZEICHNUNG POOLNUTZENDE]

[POOLSPEZIFISCHE BEZEICHNUNG POOLNUTZENDE] sind Personen, die den [POOL-NAME] nutzen, um Studieninteressierte für ihre Einzelstudien anzufragen. Die Kontaktdaten und weitere Informationen von [POOLSPEZIFISCHE BEZEICHNUNG POOLNUTZENDE] sind ebenfalls im [POOL-NAME] unter der entsprechenden Kategorie gespeichert, damit sie vom Besitzer des [POOL-NAME] für die Verarbeitung ihrer Anfrage für Einzelstudien kontaktiert werden können. Für diese Personen gelten folgende Rechte und Pflichten:

- Jede Person im [POOL-NAME] hat ein persönliches, passwortgeschütztes Profil im Pool, aus dem ersichtlich ist, welche Daten von der Person gespeichert sind. Durch die Eröffnung eines solchen Profils geben Sie die Zustimmung, dass Ihre Daten für die Behandlung Ihrer Studienanfragen bearbeitet werden dürfen.
- Sie sind dazu verpflichtet, für die Erstellung des Profils wahrheitsgemässe Angaben zu Ihrer Person zu machen.
- Sie geben folgende Informationen zur Beurteilung des Antrags zur Nutzung des Pools für eine Einzelstudie:
 - Name, Adresse, Institutsangehörigkeit und Kontaktangaben (E-Mail und Telefon)
 - Projekttitel und -beschreibung
- Sie befolgen die Regeln zum Umgang mit den Daten der Personen, die für Ihre Studie rekrutiert werden (siehe «Rechte und Pflichten der Studieninteressierten»). Dies umfasst insbesondere die (adaptiert an die konkreten Umstände der Studie) sachgerechte, Ethik- und rechtskonforme Information über das Forschungsvorhaben der Personen, die zur Teilnahme an der Studie eingeladen werden und den datenschutzrechtlich korrekten Umgang mit den gewonnenen Daten. Sie dürfen Personendaten der Studienteilnehmenden ausserhalb des Kontextes der Studie nicht anderweitig nutzen und nicht an Dritte weitergeben.
- Sie dürfen den [POOL-NAME] nach Massgabe des Besitzers des Pools benutzen; die entsprechenden Leistungen sind auf der Webseite des Pools, wie auch auf der Webseite der Technologieplattform Z-Pool-Tool beschrieben (<https://www.dsi.uzh.ch/de/research/projects/strategie/z-pool-tool.html>; Hinweis: URL wird im Verlauf von 2024 aktualisiert).

- Wenn Sie Pflichtverletzungen von Studienteilnehmenden feststellen, die sich für Ihre Studie registriert haben (insbesondere unentschuldigtes Fernbleiben), bitten wir um eine entsprechende Information an den Besitzer des [POOL-NAME] (E-MAIL).
- Wenn Sie der Ansicht sind, dass der Besitzer des [POOL-NAME] Pflichtverletzungen im Hinblick auf die rechtskonforme Betreibung des [POOL-NAME] begehen, können Sie sich an die Leitung der Technologieplattform Z-Pool-Tool wenden (z-pool-tool@dsi.uzh.ch).

Des Weiteren gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Universität Zürich und des Kantons Zürich (<https://www.uzh.ch/de/privacy.html>)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [E-MAIL-POOL]

A2 Preisliste

Für Poolbetreibende fallen folgende Kosten an (Stand: Januar 2025):¹⁰

- **Einmalige Einrichtungskosten von CHF 2'000 unabhängig von der Poolgrösse.** Mit dieser Gebühr werden folgende Leistungen des ZPT abgedeckt:
 - Abwicklung aller Abklärungen, Prüfungen und Vertragsprozesse
 - Technische Einrichtung des Pool-Accounts
 - Transfer bestehender Daten von Studieninteressierten¹¹
 - Schulung des Poolbetreibendes in der technischen Nutzung des Pools (ca. 3 Std.)
 - Eintrag des neuen Pools in der ZPT Website
- **Jährliche Nutzungsgebühren.** Diese Nutzungsgebühren sind abhängig von der Grösse des Pools und davon, ob der Pool grundsätzlich auch für Dritte zugänglich ist (gemäss den Bedingungen des Poolbetreibendes) oder ausschliesslich für den Poolbetreibende selbst («privat»):

- Grosse Pools (> 10'000 Personen)	CHF 800/Jahr	(privat: CHF 1'200)
- Mittlere Pools (1'000-10'000 Personen)	CHF 500/Jahr	(privat: CHF 800)
- Kleine Pools (<1'000 Personen)	CHF 300/Jahr	(privat: CHF 500)

Mit der jährlichen Nutzungsgebühr gehen folgende Leistungen einher:

- Technisches Patching der Technologie für die Wahrung der Datensicherheit
- Ansprechstelle für inhaltliche Fragen (z.B. betreffend Datenschutz)
- Ansprechstelle für technische Fragen (First-Level-Support)
- Werbung für Pool-Rekrutierung im Rahmen des übergreifenden Marketings des ZPT

Poolbetreibende werden für eine jährlich stattfindende Poolbetreibende-Versammlung eingeladen, welche in der Regel im vierten Quartal des Jahres stattfindet; sie werden mindestens einen Monat vor der Versammlung entsprechend informiert. An der Poolbetreibende-Versammlung können Wünsche für technische Anpassungen des ZPT vorgebracht werden.

Für die Nutzung des UZH Research Connect Pools durch Poolnutzende (also für Einzelstudien) werden pro angeschriebene Person CHF 0.05 verrechnet.

¹⁰ Die verrechneten Gebühren dienen nur der Abdeckung der Betriebskosten im Zusammenhang mit den Services des ZPT. Der Steuerungsausschuss des ZPT nimmt eine Anpassung der Gebühren vor, falls diese den realen Aufwand nicht decken (Gebühren werden erhöht) oder aber höher sind als der tatsächliche Aufwand (Gebühren werden gesenkt).

¹¹ Im Fall sehr grosser Datensätze können besondere Mehraufwendungen separat berechnet werden.

Sonderwünsche (z.B. individuelle technische Anpassungen bei einzelnen Pools) werden nach Aufwand verrechnet; der Stundesatz beträgt CHF 140 CHF.

Die Rechnungstellung für die jährlichen Nutzungsgebühren erfolgt jeweils bei Beginn des Kalenderjahres; im Jahr der Einrichtung eines Pools werden keine Nutzungsgebühren verlangt.

Die Kündigung eines Pools wird jeweils auf den Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam; Kündigungen vor Ablauf eines Kalenderjahres führen nicht zu einer *pro rata* Rückerstattung der Nutzungsgebühr. Eine Kündigung erfolgt spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres.

Die Rechnungstellung für die Einrichtungskosten erfolgt nach Abschluss der Einrichtung; die Rechnungstellung für die Nutzung des UZH-Pools erfolgt nach dem Aussenden der jeweiligen Anfrage; die Rechnungstellung für die Umsetzung von Sonderwünschen erfolgt nach Abschluss des Projekts (bei grösseren Projekten können Teilzahlungen im Projektverlauf vereinbart werden).

A3 Aufnahmekriterien für Poolbetreibende

Alle Forschenden der DIZH-Hochschulen bzw. der ETH Zürich können grundsätzlich eine Nutzungsbeziehung zum Aufbau eines mit der ZPT-Software-Plattform betriebenen Studieninteressierten-Pools beantragen. Der Entscheid zur Vergabe einer Lizenz und damit der Eröffnung eines Studieninteressierten-Pools wird durch die Leitung gefällt unter Massgabe der folgenden Kriterien:

- Der Poolbetreibende besitzt eine ausreichende institutionelle Stabilität für den längerfristigen Betrieb eines Studieninteressierten-Pools.
- Der Poolbetreibende kann die Einhaltung der mit dem Betrieb eines Studieninteressierten-Pools verbundenen Pflichten (insbesondere bezüglich Datenschutz) glaubhaft nachweisen (siehe dazu Ziffer 4 und 5.2).

Der ZPT Steuerungsausschuss definiert die Aufnahmekriterien. Bei einer Änderung der Kriterien erfolgt jeweils eine Aktualisierung des Anhangs der AGB.

Wird einem Antragsteller eine Lizenz zur Nutzung der ZPT-Software-Plattform verweigert oder entzogen, kann dieser beim Steuerungsausschuss des Z-Pool-Tools ein Rückkommens-Antrag einreichen. Der Steuerungsausschuss entscheidet unter Einbezug der Beurteilung der Leitung abschliessend über die Vergabe einer Lizenz.

Für die Nutzung der ZPT-Software-Plattform gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Z-Pool-Tool.

Die Leitung kann Poolbetreibende, Poolnutzenden und Studieninteressierte von der Nutzung der ZPT-Software oder des UZH-Pools ausschliessen, wenn diese die Vorgaben der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzen. Gegen einen solchen Entscheid kann ein Poolbetreibende beim Steuerungsausschuss Rekurs einlegen. Der Steuerungsausschuss entscheidet dann unter Einbezug der Beurteilung der Leitung abschliessend über den Fall.